

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00125 vom 28. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00125

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00125 du 28 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00125 del 28 maggio 2013

Erwägungen

E. 3

3.1. Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Beschwerde die Wiederherstellung der Beschwerdefrist für den Fall, dass die Beschwerde als nicht rechtzeitig erhoben erachtet werde (Urk. 1 S. 2).

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht (Art. 41 ATSG). Eine Fristwiederherstellung ist nur zulässig, wenn kein Verschulden am Versäumnis besteht (Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 41 N 6), der Partei (und gegebenenfalls ihrem Vertreter) somit kein Vorwurf gemacht werden kann (BGE 112 V 255 E. 2a mit Hinweisen). Die Wiederherstellung beurteilt sich nach Massgabe der Gesuchsbegründung (BGE 119 II 87 E. 2b). Entschuldbare Gründe liegen vor, wenn die säumige Person aus hinreichenden objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln oder eine Vertretung zu bestellen (BGE 119 II 87 E. 2a, 114 II 182 E. 2).

Es muss sich indessen um Gründe von einigem Gewicht handeln. Arbeitsüberlastung oder Ferien rechtfertigen beispielsweise keine Wiedereinsetzung, wohl aber Militärdienst, schwere Erkrankung oder Unfall (BGE 112 V 255 E. 2a, 108 V 110 E. 2c; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 20. Dezember 2000 in Sachen K., C 350/00, E. 2a).

E. 3.2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Beschwerdefrist wurde damit begründet, dass er erst nach Rückkehr aus seiner ferienbedingten Abwesenheit in Italien am 6. Januar 2013 Kenntnis über die Verfügung erlangt habe. Am 7. Januar 2013 habe er sich dann mit dem INCA in Verbindung gesetzt, welches ihm zur Kenntnis gebracht habe, dass gegen den Entscheid nichts zu machen sei (Urk. 1 S. 3 Ziff. 2). Er habe erst nachdem er den jetzigen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Martin Hablitzel, am 1. Februar 2013 um Rat ersucht habe, Kenntnis von der Rechtsmittelmöglichkeit und der allfälligen Aussichten auf Erfolg erlangt (S. 3 Ziff. 4). Im Übrigen sei er mit der Sprache und der Rechtspraxis nur wenig vertraut, weshalb bezüglich des Verschuldens kein hoher Massstab anzusetzen sei (S. 4 Ziff. 6).

3.3. Die von Seiten des Beschwerdeführers vorgebrachten Gründe für die verspätete Beschwerdeerhebung vermögen eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist nicht zu rechtfertigen. Aus dem Ferienaufenthalt kann der Beschwerdeführer sicherlich

keinen Wiederherstellungsgrund für das Fristversäumnis ableiten, zumal er zu diesem Zeitpunkt auch vertreten war. Des Weiteren hat er sich ab dem 7. Januar 2013 auch mehrere Wochen Zeit gelassen, bis er einen anderen Rechtsvertreter aufsuchte. Dass er erst durch diesen von der Rechtsmittelmöglichkeit Kenntnis erlangt habe, und dies auf seine mangelnden Sprach- und Rechtskenntnisse zurückzuführen will, vermag nicht zu überzeugen, befindet er sich doch laut Akten seit Dezember 1981 ununterbrochen in der Schweiz (vgl. Urk. 7/2), und die Verfügung selbst enthielt am Ende eine Rechtsmittelbelehrung.

4. Aufgrund des Gesagten ist festzuhalten, dass die gegen die Verfügung vom 11. Dezember 2012 (Urk. 2) erhobene Beschwerde vom 1. Februar 2013 (Urk. 1) klar verspätet und dies nicht unverschuldet war, weshalb die Frist nicht wiederhergestellt wird, was zum Nichteintreten auf die Beschwerde führt.

5. Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 200.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist wird abgewiesen.

2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Martin Hablitzel unter Beilage einer Kopie von Urk. 6 und Urk. 11-12

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle unter Beilage einer Kopie von Urk. 11-12

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.